



Förderkonzept zum Ausbau der flexiblen Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen

In der Jugendhilfesitzung vom 09.02.2022 wurde die Einführung eines kategorisierten Förderkonzeptes zum Ausbau der flexiblen Betreuungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Hintergrund

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen. Das Gesetz ist zum 01.08.2020 in Kraft getreten. Die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verfolgt u.a. das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Hierzu sollen geeignete Angebote entwickelt und erprobt werden, die durch erweiterte Öffnungszeiten und Betreuungsmöglichkeiten in Randzeiten Eltern und Familien entlasten und unterstützen.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz stellt das Land einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2020/2021 in Höhe von 40 Millionen EUR, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen EUR und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen EUR landesweit zur Verfügung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 47 Stunden wöchentlich hinaus,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Der Anteil des Jugendamtes für die nächsten drei Jahre bestimmt sich nach der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/20 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Dieser Zuschuss ist gem. § 48 Abs. 3 KiBiz durch das Jugendamt um 25 Prozent zu erhöhen und an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterzuleiten. Das Förderbudget für die Stadt Ahaus stellt sich wie folgt dar:

Kita-Jahr	Landesanteil	Pflichtaufschlag durch Stadt Ahaus	Gesamtbudget
2020/2021	99.600,00 €	24.900,00 €	124.500,00 €
2021/2022	149.400,00 €	37.350,00 €	186.750,00 €
2022/2023	199.200,00 €	49.800,00 €	249.000,00 €
Ab 2023/2024 dynamisiert mit der allgemeinen Steigerungsrate			

Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Das Landesjugendamt hat mit Rundschreiben Nr. 06/2020 vom 13.02.2020 die personelle Mindestausstattung für verlängerte Öffnungszeiten, die Fortschreibung des Konzeptes der Einrichtung und einen entsprechenden Antrag auf Betriebserlaubnis aufgezeigt.

Ausgehend von den Ergebnissen der durchgeführten repräsentativen Elternbefragung im April/Mai 2021 ist ein Konzept entwickelt worden, welches eine pauschalisierte Förderung der Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrer flexiblen Betreuungsangebote vorsieht. Ziel ist es den in der Elternbefragung ermittelten elterlichen Bedarf nach einer Flexibilisierung der Betreuungsangeboten innerhalb der bestehenden Öffnungszeiten von 55,25% vorrangig zu entsprechen.

Demnach wurde ein neues Förderkonzept entwickelt, welches drei Förderkategorien beinhaltet. Die Kindertageseinrichtungen können sich zur Einteilung in eine Förderkategorie mittels eines formlosen Antrages mit ihrem Konzept zur personellen und pädagogischen Sicherstellung bewerben. Bei Einteilung in eine Förderkategorie verbleiben die Einrichtungen mit einer Dauer von fünf Jahren in der Förderkategorie. Pro Förderkategorie wurde eine Pauschale ermittelt, welche einmal jährlich ausgezahlt wird. Zur Steuerung eines bedarfsgerechten Angebotes an flexiblen Betreuungsangeboten ist die Anzahl der Einrichtungen in Kategorie 1 und 2 anhand des ermittelten Bedarfs aus der Jugendhilfeplanung begrenzt.

Fördergrundsätze

1. Allgemeine Grundsätze

Förderkategorie 1: Einrichtungen mit außergewöhnlichen flexiblen Angeboten

- Erweiterte tägliche Öffnungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr (Anerkennung je Viertelstunde vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr)
- flexible Aufteilung von 25 Stunden (ohne Mittagessen und unter Berücksichtigung von trägerspezifisch festgelegten pädagogischen Kernzeiten)
- freie flexible Aufteilung von 35 und 45 Stunden entsprechen des elterlichen Bedarfs (unter Berücksichtigung von trägerspezifischen pädagogischen Kernzeiten und dem Aspekt, dass die regelmäßige Betreuungszeit täglich nicht 9 Stunden überschreiten soll) aber Ermöglichung von elterlichen individuellen Wahlmöglichkeiten zwischen täglichem Umfang der Betreuung sowie Betreuungsmöglichkeiten nur an bestimmten Wochentagen (z.B. eine Viertageweche)
- kurzfristige/zusätzliche flexible Betreuungsangebote z.B. Spontanbetreuung
- maximal 15 Schließtage jährlich

Förderkategorie 2: Einrichtungen mit erweiterten flexiblen Angeboten

- tägliche Öffnungszeiten zwischen 7.00 und 17.00 Uhr
- maximal 20 Schließtage jährlich
- flexible wählbare Blockmodule und/oder flexible Aufteilung der Betreuungsstunden entsprechen des elterlichen Bedarfs im Bereich der 25 Stunden (ohne Mittagessen), 35 Stunden und 45 Stunden (unter Berücksichtigung von trägerspezifischen pädagogischen Kernzeiten und dem Aspekt, dass die regelmäßige Betreuungszeit täglich nicht 9 Stunden überschreiten soll)

Förderkategorie 3: Einrichtungen mit flexiblen Angeboten

- Öffnungszeiten über 46 Stunden wöchentlich
- flexible wählbare Blockmodule und/oder flexible Aufteilung der Betreuungsstunden entsprechen des elterlichen Bedarfs im Bereich der 25 Stunden (ohne Mittagessen), 35 Stunden und 45 Stunden (unter Berücksichtigung von trägerspezifischen pädagogischen Kernzeiten und dem Aspekt, dass die regelmäßige Betreuungszeit täglich nicht 9 Stunden überschreiten soll)

2. Förderpauschalhöhe

<u>Kategorie 1</u> Einrichtungen mit außergewöhnlich flexiblen Angeboten	<u>Kategorie 2</u> Einrichtungen mit erweiterten flexiblen Angeboten	<u>Kategorie 3</u> Einrichtungen mit flexiblen Angeboten
35.000 €	20.000 €	10.000 €

3. Begrenzung der Einrichtungen pro Förderkategorie

Entsprechend des ermittelten Bedarfs der Jugendhilfeplanung ist die Anzahl der Einrichtungen in Kategorie 1 und 2 begrenzt:

Kategorie 1: 2 Einrichtungen
Kategorie 2: 8 Einrichtungen

Bei der Auswahl der Einrichtungen für Kategorie 1 und 2 werden neben der Anzahl noch sozialräumliche Aspekte wie eine gute flächendeckende Verteilung zur guten Erreichbarkeit für die Eltern sowie eine ausgewogene Trägervielfalt, berücksichtigt.

Für eine Einstufung in Kategorie 3 können sich alle Einrichtungen bewerben.